

In welcher Verfassung ist das Grundgesetz?

Fünf Anwälte und eine Anwältin stellen ihre ganz persönliche Diagnose

„60 Jahre Grundgesetz – den Rechtsstaat gestalten.“ Das ist das Motto des 60. Deutschen Anwaltstags vom 21. bis 23. Mai 2009 in Braunschweig. Doch mit 60 Jahren kann auch eine Verfassung in die Jahre kommen – trotz all ihrer

Vorzüge. Das Anwaltsblatt fragte daher fünf Anwälte und eine Anwältin nach ihrer ganz persönlichen Einschätzung: In welcher Verfassung ist das Grundgesetz? Die Diskussion wird in Braunschweig auf dem Anwaltstag weitergehen.

Die Würde des Menschen ist Wert – nicht Gegenwert

Rechtsanwalt Dr. Bernd Hirtz, Köln

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Zu Unrecht steht der Einleitungssatz des ersten Artikels unseres Grundgesetzes in Pathosverdacht. Dieser Satz ist der Schatz unserer Rechtsordnung.

Die Menschenverachtung durch die nationalsozialistische Diktatur (und viele in dieser Diktatur tätigen Juristen) war historischer Anlass für die Einführung von Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz. Dieser Eingangssatz machte Hoffnung nach dem ethischen Nullpunkt unserer Deutschen Geschichte sagbar. Die Erfahrungen in der DDR haben mit der Wiedervereinigung dieser Menschenwürdegarantie weitere

„Anwältinnen und Anwälte sind Garant der Würde des Menschen, dessen Interessen ihnen anvertraut sind.“

historische Grundlegung gegeben, und dadurch das Grundgesetz als gemeinsame Verfassung aktualisiert und neu legitimiert. In unserer demokratischen Gegenwart richtet sich dieser Satz auch gegen das Selbstverständnis eines Systems, das vor dem historischen Hintergrund alles besser machen will, aber dennoch den Menschen antastet. Es ist ein Satz gegen alles den Menschen Antastende, gerade auch zu einem guten Zweck, weil auch dieser gute Zweck zu wenig ist, wenn er den einzelnen Menschen nicht achtet.

Aber es ist nicht zulässig, diese Herleitung aus besonderen deutschen historischen Zusammenhängen zu einer Menschenwürde in großer Münze werden zu lassen, während die alltäglichen Probleme des Verfahrensrechts als Menschenwürde in allenfalls kleiner Münze angesehen werden. Für Menschenwürde gibt es keine Münze. Denn die Würde des Menschen ist Wert – nicht Gegenwert. Das verdient in einer monetären Lustbarkeitsgesellschaft besondere Betonung.

Eine Verfassung, die die so verstandene Menschenwürde an ihren Anfang stellt, ist auch nach 60 Jahren in guter Verfassung, zumal das Bundesverfassungsgericht verhindert hat, dass Menschenwürde in kleiner Münze gehandelt wird. Jedes Kind, jede Frau, jeder Mann ist nicht nur Teil des Volkes, sondern Person. Die so fundierte Menschlichkeit ist Grundlage und Leitmotiv, gerade auch für jegliches Handeln in der Rechtspflege. Jenseits aller verfassungsrechtlichen

Schlussfolgerungen bezieht er die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Richtern auf den Menschen. Nicht ein (durch diesen Begriff mit der Wirkung einer Karikatur beinahe diskreditierter) Rechtsuchender, sondern der einzelne Mensch hat im Mittelpunkt zu stehen. Bezeichnungen wie „Partei, Klägerin, Antragsteller, Beklagte, Beigeladener, Mandantin“ mögen für abstrahierende Betrachtungen hilfreich sein. Sie vernebeln aber den Blick auf den, um den es geht. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – als Organe der Rechtspflege – haben den Schutz jedes Menschen und seiner Würde im Rahmen der Verfahren zu wahren und zu schützen.

Diese Würde selbst zu achten ist nicht einfach. Menschenwürde hat nicht nur der Mandant, der einen angemessenen Stundensatz zu zahlen in der Lage ist, sondern auch das von seinen Eltern allein gelassene Kind, die Querulantin, der arrogante Unternehmensinhaber, der Drogenabhängige, die Prostituierte, der demente Greis, die verbissenen und zerstrittenen Nachbarn, der hassende verlassene Ehemann. Menschenwürde hat auch der Mensch, dem sexueller Missbrauch von minderjährigen Kindern vorgeworfen oder nachgewiesen wird, die – mutmaßliche – Serienbetrügerin, der notorische Steuerhinterzieher, der Strafgefangene.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind Garant der Würde des Menschen, dessen Interessen ihnen anvertraut sind. Der Satz von der Menschenwürde ist für den Bereich anwaltlicher Tätigkeit zugleich die Grundlage für berufliches Ethos.



Dr. Bernd Hirtz, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt. Er ist Vorsitzender des DAV-Gesetzgebungsausschusses Zivilverfahrensrecht und Vorsitzender des Vereins zur Förderung des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.